

Bezirksregierung Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

Datum: Anlage 2
Seite 1 von 4Aktenzeichen:
20.4.4.1
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Telefon: 02931/82-
Fax: 02931/82-Seibertzstr. 1
59821 Arnsberg**Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen**
Förderprogramm 'Soziale Beratung von Flüchtlingen in Nordrhein-Westfalen'

Ihr Antrag vom

Anlagen: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur sozialen Beratung von Flüchtlingen in Nordrhein-Westfalen vom 01. Januar 2016
1 Verwendungsnachweisvordruck
1 Empfangsbestätigung

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)**1. Bewilligung**

Auf Ihren vor genannten Antrag bewillige ich Ihnen für die Zeit vom bis (Bewilligungszeitraum) eine Zuwendung in Höhe von Euro (in Worten „“).

Hauptsitz:

Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.deServicezeiten:
Mo-Do 08.30 – 12.00 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr
Fr 08.30 – 14.00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei der Helaba:

IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADED3333

Umsatzsteuer ID: DE123878675

Bezirksregierung Arnsberg



Seite 2 von 4

2. zur Durchführung folgender Maßnahme

Soziale Beratung von Flüchtlingen in Nordrhein-Westfalen. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten verweise ich auf die als Anlage beigefügten "Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur sozialen Beratung von Flüchtlingen in Nordrhein-Westfalen vom 01. Januar 2016", die Bestandteil dieses Bescheides sind.

3. Finanzierungsart

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:
Insgesamt beschäftigt: Vollzeitkraft

1 Vollzeitkraft	=	€
Pauschale für die Büroerstaussstattung (laut Ausgabenkalkulation vom)	=	€
Pauschale für Sachausgaben	=	€

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf
Ausgabeermächtigungen für das Jahr : €

6. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt jeweils zur Hälfte in zwei Teilbeträgen.
Die Auszahlung des ersten Teilbetrages kann jedoch erst erfolgen, wenn dieser Bescheid bestandskräftig ist (nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe). Die Bestandskraft und damit auch die Auszahlung können Sie beschleunigt herbeiführen, wenn Sie mir gegenüber schriftlich erklären, dass Sie auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichten.
Die Auszahlung des zweiten Teilbetrages erfolgt unaufgefordert zum 01. Oktober.
Sofern keine Personaleinstellung im o. g. Umfang erfolgt, ist mir dies umgehend mitzuteilen. Die Auszahlung wird dann entsprechend zurückgestellt.



7. Nebenbestimmungen

Die beigefügten ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Die Nummern 3.1.1 und 7.4 der ANBest-P finden keine Anwendung. Hinsichtlich der Nummer 1.4., 5.4, 6.4 und 6.5 der ANBest-P erfolgt eine Regelung durch die Förderrichtlinie.
2. Bei einer nicht ganzjährigen Anstellung der förderfähigen Fachkraft oder bei einem Wegfall des Anspruchs auf Vergütung mindert sich der Jahreszuwendungsbetrag für jeden vollen Kalendermonat der Nichtbeschäftigung oder fehlenden Vergütungsverpflichtung um $\frac{1}{12}$.
3. Anstelle einer Vollzeitkraft können auch Teilzeitkräfte nach Nummer 4.2 der Richtlinien beschäftigt werden. Die Berechnung der Zuwendung ergibt sich anteilig durch die für den öffentlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen geltende Wochenarbeitszeit.
4. Der Verwendungsnachweis ist bis zum 30. Juni nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes von Mitgliedern eines Spitzenverbandes der Freien Wohlfahrtspflege sowie von Flüchtlingsräten und anderen verbandsunabhängigen Trägern unmittelbar vorzulegen. Auf den Verwendungsnachweis sind vom Spitzenverband die Prüfung, der Prüfungsumfang sowie das Prüfungsergebnis zu bescheinigen. Das beigefügte Muster ist zu verwenden.
5. Die Maßnahme ist vom bis zum durchzuführen.
6. Der Zuwendungsempfänger ist gemäß den als Anlage beigefügten Richtlinien zur Teilnahme am Controlling-Verfahren verpflichtet. Die Daten sind zeitnah in dem HaFöC-Programm zu erfassen. Insbesondere ist dies bei einer Vertretung sicherzustellen.
7. Die Zweckbindung der Büroausstattung nach Nummer 4 der ANBest-P erfolgt hinsichtlich im Sinne der Nummer 5.5.2 der Förderrichtlinie analog der Abschreibungszeiten nach der AfA-Tabelle des Bundesministeriums für Finanzen. Der genannte Betrag für die Büroausstattung ist als Höchstbetrag anzusehen. Nach Ablauf dieser Zweckbindung ist im Falle der Veräußerung der erzielte Gewinn dem Zuwendungszweck zuzuführen.

Bezirksregierung Arnsberg



Seite 4 von 4

8. sonstige Hinweise

Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass die Förderung auch in künftigen Haushaltsjahren im bisherigen Umfang erfolgt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Entwicklung der Haushaltslage des Landes Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung erfordert oder Zuwendungen deswegen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzierungsrisiko, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z. B. für Mietobjekte oder für Personal) zu berücksichtigen.

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag